

Hilfe ! Die Betriebsprüfung kommt ...!

Irgendeinmal trifft es jeden: Eine freundliche Dame oder ein Herr von Ihrem zuständigen Finanzamt meldet sich und möchte einen Termin für eine Betriebsprüfung ausmachen. Was können Sie schon jetzt tun, um im Fall des Falles vor unangenehmen Überraschungen verschont zu bleiben?

Anlagenverzeichnis kontrollieren

Kontrollieren Sie von Zeit zu Zeit Ihr **Anlagenverzeichnis**. Darin sind alle langlebigen Wirtschaftsgüter verzeichnet, die für Ihre Ordination angeschafft wurden. Und dort sollten sie sich auch befinden. Außer sie sind kaputt gegangen oder verkauft worden. Dann sollten diese Gegenstände rechtzeitig aus dem Anlagenverzeichnis entfernt werden.

Anlässlich der **Betriebsbesichtigung**, interessiert sich Ihr Prüfer ganz genau dafür, ob die Anlagengegenstände dort sind, wo sie sein sollten, nämlich in Ihrer Ordination. Teppiche, Möbel, der Kühlschrank, die Waschmaschine, die betriebliche Fotokamera, der Fernsehapparat und die Stereoanlage für das Wartezimmer werden bei Betriebsprüfungen bisweilen vergeblich gesucht.

Vergessen Sie nicht auf die sogenannten „Geringwertigen Wirtschaftsgüter“. Gegenstände, die nicht mehr als € 400 (bei Ärzten brutto!) kosten, werden nicht in das Anlagenverzeichnis aufgenommen und auf ihre Nutzungsdauer verteilt abgeschrieben, sondern sind im Jahr der Anschaffung zur Gänze Betriebsausgabe. Auch diese Gegenstände sollten bei einer Betriebsprüfung in der Ordination auffindbar sein. **Daher zu empfehlen: Eine Liste führen oder die entsprechenden Buchhaltungskonten vor der Betriebsprüfung durchsehen.**

Fahrtenbuch, Unterlagen über betriebliche Fahrten, Kalender

Ein Klassiker bei Betriebsprüfungen ist das Thema **Auto**. Regelmäßig werden Diskussionen darüber geführt wie hoch der Anteil der privaten Nutzung ist. Der Steuerpflichtige hat den Anteil der betrieblichen Nutzung nachzuweisen, was in aller Regel nur mit einem ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuch möglich ist. Insbesondere wenn ein besonders niedriger Privatanteil (unter 20 %) angesetzt worden ist oder wenn mehrere Fahrzeuge – etwa mit Wechselkennzeichen – benutzt werden, ist ein Fahrtenbuch ein Muss. Achten Sie dabei besonders auf die Reparaturrechnungen und die „Pickerlprotokolle“. Auf diesen ist der Kilometerstand ersichtlich. Geht aus dem Fahrtenbuch hervor, dass Sie an diesem Tag mit dem Auto nicht in der Werkstatt, sondern ganz woanders waren, verliert das Fahrtenbuch seine Glaubwürdigkeit.

Aber wer will schon ein Fahrtenbuch führen? Liegt kein Fahrtenbuch vor, dann ist der Betriebsprüfer berechtigt, den Prozentsatz der betrieblichen Nutzung zu schätzen. Es liegt nun am „Steuerpflichtigen“ Ersatzunterlagen zur Verfügung zu stellen, wie Reisekostenabrechnungen, Kilometeraufstellungen über die wöchentlichen, monatlichen und jährlichen Fahrten in die Ordination, zur Bank, zum Steuerberater etc. Wer seine Kalender noch aufbewahrt hat, wer noch Unterlagen über Seminare und Kongresse hat, wird sich mit dem Nachweis leichter tun. Vielleicht wurde auch der eine oder andere Kollege in einem entfernten Spital zwecks ärztlichem Consilium besucht.

Werbegeschenke

Geschenke halten die Freundschaft. Als Werbegeschenke sind sie jedoch nur abzugsfähig, wenn sie geeignet sind, neue Kunden zu gewinnen und wenn erheblicher Werbeaufwand vorliegt. Allerdings: Die Weihnachtsgeschenke eines Primararztes an das Krankenhauspersonal im Rahmen der freiberuflichen ärztlichen Praxis, Geschenkkörbe, Geschenkkartons eines praktischen Arztes an die Abteilung jenes Krankenhauses, an dem er die Ausbildung erhielt und von dem er sich die bevorzugte Behandlung seiner Patienten erhofft, waren schon Gegenstand von Verwaltungsgerichtshofbeschwerden und wurden abgeschmettert. **Wichtig: Führen Sie eine Liste über die Geschenkkempfänger, dokumentieren Sie nach Möglichkeit welche Zielgruppe angesprochen wurde und welche nützlichen Patienten-/Kundenkontakte sich ergeben haben.**

Arbeitsessen

Sorgen Sie rechtzeitig dafür, dass Ihre Essensrechnungen die **erforderlichen Merkmale** aufweisen. Essensrechnungen ohne Angabe über die Teilnehmer und das berufliche Gesprächsthema auf der Rückseite werden bei Betriebsprüfungen generell nicht anerkannt.

Ordinationsveranstaltungen

Wer seine Ordination vorstellt oder anlässlich einer Ordinationsveranstaltung, z.B. in Anschluss an einen Vortrag über neue Behandlungsmethoden, Gesundheitsvorsorge oder die Präsentation der neuen Website Gäste bewirbt, hat gute Chancen die Kosten steuerlich absetzen zu können. Nicht vergessen sollte man dabei auf eine entsprechende Dokumentation und eine Liste der Teilnehmer.

Eine Betriebsprüfung bezieht sich in der Regel auf einen Zeitraum, der schon relativ lange zurückliegt. Geprüft werden meistens die letzten 3 Jahre für welche bereits Bescheide vorliegen. Das heißt, bei der Betriebsprüfung wird über einen Zeitraum diskutiert der unter Umständen schon 5 Jahre zurückliegt. Wer erst dann nach geeigneten Unterlagen zu suchen anfängt braucht ein gutes Gedächtnis.

Wer die Unterlagen griffbereit bei der Hand hat schindet Eindruck beim Betriebsprüfer!

Daher: Schon heute an eine mögliche Betriebsprüfung denken! Dies erspart Nerven, wenn es soweit ist, Steuernachzahlungen und manchmal sogar ein Finanzstrafverfahren.

Dr. Klaus Hafner

www.taxcoach.at